

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Gondenbrett über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.11.2023

Die Ortsgemeinde Gondenbrett hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Pflege Rasengrabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Sonstige Gebühren und Leistungen	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 10.01.2017 und alle hiermit verbundenen Änderungen außer Kraft.

Gondenbrett, den 28.11.2023
gez. DS
Klaus Nägel
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--|-------------|
| a) Einzelgrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren | 400,00 EURO |
| b) Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 15 Jahren | 180,00 EURO |

II. Pflege Rasengrabstätten

Für Pflegeleistungen nach § 13a Abs. 4 der Friedhofssatzung

- | | |
|---|-------------|
| a) für Urnenbestattung auf die Dauer von 15 Jahre | 450,00 EURO |
| b) für Urnenbestattung auf die Dauer von 20 Jahre | 600,00 EURO |
| c) für weitere Vergaben und / oder Verlängerung von Wahlgrabstätten im Rasengrabfeld werden Gebühren je nach Dauer nach Buchstabe a) und b) anteilig erhoben. | |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung bei Erdgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren, bei Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte: | 480,00 EURO |
| b) eine Doppelgrabstätte: | 960,00 EURO |
| c) jede weitere Grabstelle: | 480,00 EURO |
| d) eine Urnengrabstätte | 230,00 EURO |

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

- 3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

- 4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung nach § 14 Abs. 10 der Friedhofssatzung erfolgen, der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Nutzungsgebühr.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Erfolgt das Ausheben und Schließen der Gräber durch die Ortsgemeinde, kann diese sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

- | | |
|---|-------------|
| a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr | 150,00 EURO |
| b) ab 6. Lebensjahr | 600,00 EURO |
| c) Übertiefe | 650,00 EURO |
| d) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 200,00 EURO |

Soweit die tatsächlich entstanden Kosten durch die Inanspruchnahme eines gewerblichen Unternehmens die festgesetzte Gebühr überschreiten, werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr erhoben

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|-----------------|------------|
| a) einer Leiche | 90,00 EURO |
| b) einer Urne | 90,00 EURO |

VII. Sonstige Gebühren und Leistungen

1) Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung werden jährlich Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) für die erste Grabstelle | 25,00 EURO |
| b) für jede weitere Grabstelle | 25,00 EURO |

2) Die jährlichen Friedhofsgebühren können auf Antrag des Nutzungsberechtigten im Voraus abgelöst werden. Um zukünftige Kostensteigerungen zu berücksichtigen, wird ein Zusatzbeitrag erhoben.

Vorzeitige Ablöse, Laufzeit 25 Jahre, einmaliger Zusatzbeitrag	150,00 EURO
--	-------------

Bei kürzerer oder längerer Laufzeit wird der entsprechende Anteil der oben genannten Gebühr erhoben.